

Reform der Behindertenhilfe

WICHTIGSTES SOZIALPOLITISCHES VORHABEN DER WAHLPERIODE AUF DEN WEG GEBRACHT

01.12.2016

Das Bundesteilhabegesetz läutet einen Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe in Deutschland ein. Mit der Reform wird die gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen deutlich gestärkt und die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention weiter umgesetzt. Es findet ein entscheidender Systemwechsel statt: Wir lösen die heutige Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe und integrieren sie in das SGB IX. Damit werten wir das SGB IX zu einem neuen Leistungsgesetz auf. Diese Aufwertung bringt entscheidende Verbesserungen für die heute knapp 700.000 Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Künftig können sie mehr von ihrem Einkommen und Vermögen zurücklegen. Ehepartner werden nicht mehr zur Finanzierung herangezogen. Es wird eine viel größere Vielfalt bei der Teilhabe am Arbeitsleben geben, Verfahren werden für die Betroffenen vereinfacht. Das ist gegenüber geltendem Recht ein erheblicher Fortschritt.

Nach Vorlage des Regierungsentwurfs haben die Fachverbände von Menschen mit Behinderungen viel Kritik geäußert. Auch die Bundesländer haben zahlreiche Änderungen gefordert. Die CSU-Landesgruppe hat diese Wünsche aufgegriffen und sich in den vergangenen Wochen in intensiven Beratungen mit dem Koalitionspartner auf zentrale Änderungen am Regierungsentwurf verständigt – und musste sich dabei gegen manche Vorbehalte durchsetzen. Das Bundesteilhabegesetz wurde deutlich nachgebessert. Es trägt die Handschrift der CSU.

Zentrale Änderungen aus Sicht der CSU-Landesgruppe

- ◆ Einkommen und Vermögen/Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes

Besonders wichtig war es uns, das Arbeitsförderungsgeld für die rund 300.000 Beschäftigten in Werkstätten auf künftig 52 Euro zu verdoppeln. Zudem wird der Vermögensfreibetrag für Menschen, die nicht erwerbsfähig sind und Leistungen der Grundsicherung beziehen, von derzeit 2.600 auf 5.000 Euro angehoben. Hiervon profitieren u.a. Werkstattbeschäftigte und Bezieher der Blindenhilfe.

- ◆ Sicherung eines Barbetrages

In der Gesamtplankonferenz soll nunmehr auch Einvernehmen über die Höhe des Betrags erzielt werden, der einer leistungsberechtigten Person von ihrem monatlichen Regelsatz als verfügbare Mittel verbleibt. Mit der Folge, dass die Leistungen zum Lebensunterhalt nicht gegen den Willen des Leistungsberechtigten anders verplant werden können.

- ◆ Poolen/Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen

Selbstbestimmtes Wohnen ist eine zentrale Voraussetzung für Teilhabe. Daher haben wir im Gesetz den Vorrang von Wohnformen außerhalb von besonderen Wohnformen festgeschrieben, wenn dies gewünscht ist. Zugleich nehmen wir bei besonders persönlichen Assistenzleistungen die Wünsche der Betroffenen stärker in den Blick. Das Wunsch- und Wahlrecht wird damit nochmals stärker als Entscheidungsgrundlage festgehalten.

- ◆ Schnittstelle Eingliederungshilfe/Pflege

Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden auch in Zukunft nebeneinander gewährt. Es wird gesetzlich festgeschrieben, dass es keinen Vorrang der Pflege vor der Eingliederungshilfe geben wird. Damit wird sichergestellt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch weiterhin im erforderlichen Umfang bewilligt werden. Auch die viel kritisierte geplante Ausweitung des Pflegekostendeckels (§ 43a SGB XI) auf ambulante Wohngruppen wird nicht kommen. Hier hat man eine Lösung gefunden, die den Status quo beibehält. Kommen Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe zusammen, profitieren die Menschen, bei denen die Behinderung bis zur Regelaltersgrenze eintritt, von den neuen und besseren Anrechnungsmodalitäten der Eingliederungshilfe.

- ◆ Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden weiter übernommen

Befürchtungen der Betroffenen, sie würden ihr gewohntes Wohnumfeld verlieren, weil der Eingliederungsträger auf einen Umzug zu einem günstigeren Anbieter besteht, haben wir einen Riegel vorgeschoben.

- ◆ Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der Zugang zur Eingliederungshilfe wird weder eingeschränkt noch ausgeweitet. Eine Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe wird zunächst wissenschaftlich untersucht und in einem zweiten Schritt modellhaft in allen Bundesländern erprobt, bis auf Grundlage gesicherter Daten eine neue Regelung zum 1.1.2023 in Kraft treten soll. Bis dahin bleiben die derzeitigen Zugangskriterien bestehen.

Weitere wichtige Regelungsinhalte des Bundesteilhabegesetzes

- ◆ Der Bund wird künftig rund 60 Mio. Euro in eine unabhängige Beratung investieren, damit Betroffene und ihre Familien gut informiert und ausreichend unterstützt werden.
- ◆ Mit dem „Budget für Arbeit“ schaffen wir neue Beschäftigungschancen für Werkstattbeschäftigte auf dem ersten Arbeitsmarkt. Auch die alternativen Anbieter werden für eine größere Vielfalt sorgen.
- ◆ Zudem stärken wir die Werkstatträte und schaffen die Position der Frauenbeauftragten in Werkstätten, um geschlechtsspezifischer Diskriminierung besser entgegenzutreten zu können.

- ◆ Zudem werden die neuen Leistungen für Bildung auch für den Besuch weiterführender Schulen sowie für schulische berufliche Weiterbildung gelten.

Kosten des Bundesteilhabegesetzes

- ◆ Bundesteilhabegesetz ist kein Spargesetz, sondern ein Leistungsgesetz

Der Bund nimmt im kommenden Jahr mehr als 220 Mio. Euro in die Hand. Im Jahr 2020, wenn alle Teile des Gesetzes in Kraft getreten sind, sind es sogar rund 765 Mio. Euro.

- ◆ Finanzevaluation verabredet

Das Bundesteilhabegesetz führt in der Eingliederungshilfe zu erheblichen finanziellen Auswirkungen bei Ländern und Kommunen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die Sorge geäußert, dass die finanziellen Auswirkungen von dem im Gesetzentwurf dargestellten Prognosen abweichen und es zu Mehrbelastungen kommen könnte. Die Koalition greift diese Sorgen auf. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird in den Jahren 2017 bis 2021 die Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben im Einvernehmen mit den Ländern untersuchen.

- ◆ Darüber hinaus werden die Kommunen finanziell entlastet

2015, 2016 und 2017 trägt der Bund zur Entlastung der Kommunen jährlich jeweils eine Milliarde Euro bei. Diese Entlastung erfolgt zunächst vorübergehend im Wege einer Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und im Vorgriff auf die Entlastung durch das Bundesteilhabegesetz in der nächsten Wahlperiode. Ab 2018 werden die Kommunen dann jährlich im Umfang von 5 Mrd. Euro entlastet.

Weiteres Verfahren

Der Freistaat Bayern steht hinter dem Gesetz. Die anderen Bundesländer sollten folgen, damit ein Vermittlungsausschussverfahren vermieden und das Bundesteilhabegesetz am 16. Dezember 2016 im Bundesrat beschlossen werden kann.

Reform der Eingliederungshilfe lange gefordert – CSU als Vorreiter und Taktgeber des Prozesses

Die Geschichte der Reform reicht weit zurück. Der Bund hat sich bereits im Rahmen der Vereinbarungen zum Fiskalvertrag am 24. Juni 2012 bereit erklärt, unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in der 18. Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern ein neues Bundesleistungsgesetz zu erarbeiten und in Kraft zu setzen, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablöst. Zuvor hatte sich der Freistaat Bayern mit seiner Bundesratsentschließung vom 15. Mai 2012 an die Spitze der Bewegung gesetzt. Die CSU-Landesgruppe hatte sich auf ihrer Klausurtagung in Wildbad Kreuth 2014 bereits positioniert.

CSU-Landesgruppe nimmt Anliegen und Sorgen der Betroffenen sehr ernst

Neben der Umsetzung der Forderungen der Fachverbände von Menschen mit Behinderungen stellen wir mit der Reform jetzt sicher, dass der Umsetzungsbegleitung und die Evaluierung eine entscheidende Rolle zukommt. Wir nehmen die vielen Sorgen der Betroffenen ernst. Für uns ist klar: Wir machen keine Politik über die Köpfe der Menschen mit Behinderungen hinweg.